

Produktionsvertrag des Fotografen
Peter Pulkowski
Am Wildgraben 35
55128 Mainz
Tel. 06131 / 333 037
Fax 06131 / 33 99 24
Mobil 0173 / 653 8500
Mail: presseagentur-pulkowski@gmx.net

VERTRAG

z w i s c h e n - nachfolgend "Bildautor/in" genannt -

u n d - nachfolgend "Verlag" genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Verlag beauftragt den/die Bildautor/in fotografische Leistungen zu erbringen. Soweit neben den Fotos auch Texte und Informationen geliefert werden, gelten die für Fotos in diesen Vertragsbedingungen betroffenen Bestimmungen ebenfalls entsprechend.

2. Der Auftrag wird erteilt zu dem Thema:

.....

Für die Redaktion

§ 2 Abwicklung des Auftrages

1. Der Verlag stellt dem/der Bildautoren/in die zur Erledigung des Auftrags notwendigen Informationen zur Verfügung. Eventuell schriftlich ausgearbeitete redaktionelle Konzepte sowie gegebenenfalls ein Vorlayout wird dem/der Bildautoren/in vor Beginn der Arbeiten von dem zuständigen Redaktionsmitglied vorgelegt und erläutert.

Innerhalb des vorgegebenen konzeptionellen Rahmens ist der/die Bildautor/in frei in der künstlerischen Umsetzung und Realisation des Auftrages.

2. Der/die Bildautorin wird dem Verlag eine geeignete und umfassende Auswahl der Fotos zum Thema liefern.

3. Sofern der/die Bildautor/in den übergebenen Fotos eine entsprechende Liste beifügt, ist der Verlag verpflichtet, diese zu überprüfen und das eventuelle Fehlen von Aufnahmen innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Liste zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verlag mit dem Einwand fehlender Aufnahmen ausgeschlossen.

4. Das produzierte Bildmaterial soll bis zum bei dem Verlag abgeliefert werden. Die Ablieferungsfrist verlängert sich aufgrund Absprache mit der Redaktion entsprechend, wenn dieser Termin aus Gründen, die von dem/der Bildautor/in nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten werden kann.

§ 3 Besondere Pflichten des/der Bildautoren/in

1. Der/die Bildautor/in ist verpflichtet, die Vorbereitung und Ausführung des Auftrages mit größtmöglicher Sorgfalt vorzunehmen. Die Haftung auf Schadensersatz ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße beschränkt. Die Haftung für eventuellen mittelbaren Schaden ist ausgeschlossen.

2. Der/die Bildautor/in übernimmt die Verpflichtung, die zur Auftrags erledigung heranzuziehenden Hilfspersonen sorgfältig auszusuchen. Eine Haftung für diese Personen wird nicht übernommen.

3. Der/die Bildautor/in verpflichtet sich, keinem Dritten Informationen zu dem genannten Thema und über andere ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen und redaktionellen Vorgänge zu geben, soweit dies nicht für die Durchführung der vertraglichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 4 Gewährleistung

Der/die Bildautor/in verpflichtet sich, daß das übergebene Bildmaterial in Thematik und Qualität der vorgegebenen Konzeption entspricht und verwendungsfähig ist. Mängelrügen sind nur dann wirksam, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe der Aufnahmen schriftlich bei dem/der Bildautor/in eingegangen sind. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verlag mit jeglicher Mängelrüge ausgeschlossen.

§ 5 Haftung

1. Der Verlag haftet für das überlassene Bildmaterial bis zur unversehrten Rückgabe an den/die Bildautoren/in. Das Bildmaterial ist nach Ablauf der Überlassungsfrist vollständig, unversehrt sowie ordnungsgemäß verpackt wieder an den/die Bildautoren/in zurückzugeben. Die Rückgabeverpflichtung bezieht sich auch auf die überlassenen Textunterlagen, Originalrahmen etc. mit den eventuellen Archivnummern.

2. Für beschädigtes (z. B. auch durch Fingerabdrücke), nicht zurückgegebenes oder im Risikobereich des Verlages verlorengegangenes Bildmaterial ist Schadensersatz in angemessener Höhe zu leisten, der sich grundsätzlich nach dem Grad der Beschädigung und einer dadurch beschränkten Verwendbarkeit des Bildes richtet.

3. Der/die Bildautor/in ist berechtigt, nach seiner/ihrer Wahl entweder den nachweislich entstandenen Schaden geltend zu machen oder eine Schadenspauschale zu berechnen. Die Schadenspauschale beträgt:

-*€ 100,00 pro s/w- oder Colorabzug oder KB-Dia-Duplikat

-*€ 200,00 pro Mittel- oder Großformat-Dia-Duplikat

-*€ 500,00 pro Dia-Original, Negativ oder anderem Unikat

-*€ 750,00 pro nicht wiederholbarem Dia, Negativ oder anderem Unikat.

4. Beiden Vertragsparteien bleibt es vorbehalten, den Nachweis zu führen, daß ein höherer bzw. geringerer Schaden entstanden ist. Der/die Bildautor/in kann auch verlangen, daß der Verlag die Kosten übernimmt, die die Herstellung erneuter Aufnahmen der darauf abgebildeten Motive verursacht.

5. Wird verloren gemeldet und berechnetes Bildmaterial innerhalb eines Jahres nach Lieferung aufgefunden und unversehrt zurückgegeben, so werden 50 % des gezahlten Ersatzbetrages erstattet.

6. Auch bei Zahlung des Schadensersatzes erwirbt der Verlag kein weitergehendes Nutzungsrecht und kein Eigentum an diesem Bildmaterial.

§ 6 Nutzungsrechtsübertragung

1. Der/die Bildautor/in sichert zu, daß

a) es sich bei den überlassenen Aufnahmen um eigene Schöpfungen handelt, die noch nicht veröffentlicht sind und

b) an diesen keine Rechte Dritter bestehen. Eine Ausnahme besteht bei der Abbildung von Kunstwerken. Der/die Bildautor/in räumt dem Verlag das ausschließliche Recht ein, sämtliche gelieferten Aufnahmen einmal innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Übergabe zu veröffentlichen. Die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte bedarf einer besonderen Vereinbarung.

2. Der Verlag ist nicht verpflichtet, das ihm überlassene Fotomaterial zu veröffentlichen.
3. Mit Veröffentlichung der Aufnahmen erlischt das Nutzungsrecht des Verlages. Erfolgt keine Veröffentlichung, erlischt das Nutzungsrecht nach 2 Jahren ab Auftragserteilung.
4. Das einmalige Nutzungsrecht beinhaltet auch die Nutzung der Aufnahmen in der Werbung für diejenige Ausgabe der Zeitschrift/Zeitung, in welcher die Aufnahmen abgedruckt werden sollen, unabhängig davon, in welchen Medien die Werbung erfolgt. Diese erweiterte Nutzung löst jedoch einen zusätzlichen Vergütungsanspruch auf der Grundlage der jeweils aktuellen Richtlinien der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing aus.
5. Der/die Bildautor/in verpflichtet sich, für die Dauer der Nutzungsrechtsübertragung keinerlei Genehmigungen anderweitiger Veröffentlichungen der Aufnahmen in einer deutschsprachigen Zeitung oder Zeitschrift auszusprechen.
6. Die Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des/der Bildautoren/in. Dies betrifft auch die Weitergabe an andere Redaktionen des Verlages.
7. Jede Art der Vervielfältigung oder Reproduktion auf andere Bildträger, Duplizierung, Bearbeitung, Umarbeitung oder Nachbildung der Vorlagen des/der Bildautoren/in bedürfen - soweit sie über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgehen und von dieser nicht erfordert werden - der schriftlichen Zustimmung.
8. Eine Eigentumsübertragung ist mit der Nutzungsrechtsvereinbarung nicht verbunden. Die Eigentumsrechte verbleiben in vollem Umfang bei dem/der Bildautoren/in.

§ 7 Wahrung des Rechts am eigenen Bild

1. Der/die Bildautor/in wird darauf achten, daß Rechte Dritter durch die gefertigten Aufnahmen nicht verletzt werden. Soweit möglich, werden abgebildete Personen um ihre Einwilligung zur Verwertung der Aufnahmen gebeten. Falls diese Einwilligung vorliegt, wird die Aufnahme von dem/der Bildautoren/in entsprechend gekennzeichnet.

Soweit die Einwilligung nicht eingeholt werden konnte und dementsprechend eine Kennzeichnung der Aufnahme fehlt, hat der Verlag zu prüfen, ob durch die Nutzung der Aufnahme das Recht am eigenen Bild verletzt werden kann.

2. Bei nicht gekennzeichneten Aufnahmen ist eine Haftung des Fotografen ausgeschlossen. Soweit eine Einwilligung des Abgebildeten eingeholt worden ist, haftet der/die Bildautor/in nur insoweit, als durch die Veröffentlichung der Aufnahme nicht dennoch ein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person verletzt wird.

§ 8 Besondere Pflichten des Verlages

1. Bei einer Veröffentlichung der Aufnahmen ist der Verlag verpflichtet, diese in geeigneter und gut sichtbarer Form mit dem Urhebervermerk – **Foto: Peter Pulkowski** - des/der Bildautoren/in zu versehen.
2. Umgehend nach der Veröffentlichung übersendet der Verlag dem/der Bildautoren/in kostenfrei zwei Belegexemplare, von denen mindestens eines vollständig sein muß.
3. Der Verlag ist verpflichtet, bei Auftragsproduktionen, die aufgrund ihrer Eigenart eine Gefährdung von Sachen und Personen mit sich bringen, eine angemessene Versicherung für den/die Bildautoren/in abzuschließen.

§ 9 Honorare & Vergütung

1. Als Honorar für die in § 1 festgelegten Arbeiten sowie die in § 6 vorgesehene Übertragung von Nutzungsrechten erhält der/die Bildautor/in einen Betrag in Höhe von €..... (pro Tag) oder Pauschal.....€ plus in den AGB's und im Produktionsvertrag aufgeführten Nebenkosten.

2. Ist für die Produktion ein bestimmter Zeitraum vorgesehen (z. B. Reise) und verlängert sich die Produktionszeit aus Gründen, die der/die Bildautor/in nicht zu vertreten hat, erhöht sich der Honoraranspruch (sofern nach möglich nach Rücksprache) anteilig.

3. Der Verlag kann vor Aufnahme der Tätigkeit durch den/die Bildautoren/in jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die in diesem Fall zu zahlende Entschädigung staffelt sich wie folgt:

- a) bis zu vier Wochen vor dem vorgesehenen Produktionsbeginn 25 %,
- b) bis zu einer Woche vor dem vorgesehenen Produktionsbeginn 50 %,
- c) bis zu 24 Stunden vor dem vorgesehenen Produktionsbeginn 60 %,
- d) nach Produktionsbeginn mindestens 70 %.

4. Das Honorar wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Ablieferung der Aufnahmen fällig. Der/die Bildautor/in hat das Honorar selbst zu versteuern. Er/sie gibt wahrheitsgemäß an, ob er/sie mehrwertsteuerpflichtig ist. Wird der/die Bildautor/in nicht im Gebiet der Bundesrepublik zur Einkommensteuer veranlagt, so zeigt er/sie dies dem Verlag an. In diesem Fall nimmt der Verlag einen gesetzlich vorgeschriebenen Steuerabzug vor. Die Einbehaltung und Abführung der Steuer kann aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens entfallen. Auch dann kann der Steuerabzug nur unterbleiben, wenn der/die Bildautor/in für seine/ihre Tätigkeit für den Verlag einen Freistellungsbescheid des zuständigen inländischen Finanzamtes vorlegen kann.

5. Gesondert zu vergüten sind Sonderleistungen des/der Bildautoren/in, soweit sie über den in § 1 vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen. Nutzungsrechtsübertragungen, die über den in § 6 vereinbarten Umfang hinausgehen, sind ebenfalls gesondert zu vergüten.

6. Zusätzlich zu den vorhergehend aufgeführten Honoraren wird für jede veröffentlichte Bildseite ein Honorar von € vereinbart.

Übersteigt das Bildseitenhonorar das nach § 9 Ziffern 1 - 5 zu zahlende Honorar, hat der Bildautor in Höhe des Differenzbetrages einen Anspruch auf Nachhonorierung. Fällt das Bildseitenhonorar geringer aus als das Garantiehonorar, verbleibt es bei diesem. Mit Zahlung des Garantiehonorars und der Nachhonorierung wird die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß § 6 abgegolten.

7. Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten (z. B. Material- und Laborkosten, Modellhonorar, Requisiten und Spezialgeräteverleih, Reisekosten, Spesen etc.) gehen grundsätzlich zu Lasten des Verlages und werden von diesem gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet.

8. Der/die Bildautor/in hat Anspruch auf Leistung eines angemessenen Reisekostenvorschusses, der mit der Abschlussrechnung verrechnet wird.

§ 10 Schlußbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsparteien bei Vertragsschluß wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Es gelten die AGB des Fotografen die nur zusammen mit dem Produktionsvertrag und der Unterschrift des Auftraggebers gültig ist.

Mit der Unterschrift stimmt der Kunde der Kunde dem Produktionsvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

Unterschrift / Firmenstempel / Datum